

könnte, heißt jedoch, ob schon damals alles verloren war, oder aber erst ab Mitte 1947, als Stalin erkannte, daß die Sowjetunion den wirtschaftlichen Wiederaufbau Westeuropas nicht verhindern konnte, und er zur unmittelbaren Kontrolle über seine Satelliten übergang. An sich verriet der damals noch erklärte Wille, einen eigenen Weg zum Sozialismus zu beschreiten, grundsätzliche Unkenntnisse der KPTsch-Führung über die allgemeine Stimmung im Ostblock. Hier bot sich für alle tschechoslowakischen Demokraten vielleicht die letzte Chance, die Entwicklung doch in andere Wege zu leiten.

Was die tschechoslowakische Rolle in der sowjetischen Strategie betrifft (denn darüber wollte der Autor eigentlich berichten), findet der Leser merkwürdigerweise in dem Buch recht wenig; weniger als schon vor Jahren bekannt geworden ist. Geheimdienstliche Leistungen in der sog. Dritten Welt sind zusammen mit ein paar aufgebauchten Provokationen sicherlich nicht alles, was die tschechoslowakischen Kommunisten im Dienste Moskaus in den letzten dreißig Jahren geplant und ausgeführt haben. Wo sich der Autor vorgenommen hat, bisher weniger bekannte kommunistische Umtriebe zu beleuchten, sind für ihn als Zeugen sogar General Šejna und der übergelaufene Agent Frolík gut und zuverlässig. Das relativiert den Wert des Buches beträchtlich. Als gravierender Fehler muß in diesem Zusammenhang auch angesehen werden, daß der Autor keine klare Trennlinie zieht zwischen Dokumenten, Memoirenliteratur, Zeitungsartikeln, kommunistischer Meinungspropaganda und dergleichen mehr. So wird ein Bild vermittelt, in dem alle Quellen gleichwertig nebeneinander stehen. Die andauernde Tragödie der Tschechen und Slowaken verdiente es, besser analysiert zu werden.

München

K a r e l K a p l a n

*ČSSR. Staat, Demokratie, Leitung. Dokumente. Ausgewählt, bearbeitet und eingeleitet von Wolfgang Lungwitz.*

Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1979, 406 S.

In 28 Dokumenten, die vollinhaltlich oder auszugsweise in deutscher Übersetzung wiedergegeben werden, wird die politisch-staatliche Ordnung und die planmäßige Leitung der Gesellschaft der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik dargestellt. Der Begriff Leitung wird in einem weiten Sinn verstanden, neben dem Staatsapparat und seinen vielfältigen Funktionen wird auch die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen und der Bereich der sozialisierten Wirtschaft einbezogen und damit der Tatsache Rechnung getragen, daß hier der Staat selbst Eigentümer des größten Teils der Produktionsmittel ist und selbst Wirtschaft treibt.

In der Einleitung wird vor allem die entscheidende Rolle der KPTsch und der Einfluß der Beschlüsse der Parteitage auf die Gesetzgebung unterstrichen, die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung sozialistischer Staaten herausgearbeitet und gezeigt, wie in den Gesetzen die Parteilinie ihren staatsrechtlichen Niederschlag gefunden hat. Während der Leser hier u. a. erfährt, daß durch die Verfassungsreform des Jahres 1968 52 Artikel der bisherigen Verfassung aufgehoben

wurden, wird nichts über den Umfang der zwei Jahre später vorgenommenen Verfassungskorrektur gesagt, von der immerhin 32 Artikel des Verfassungsgesetzes über die Föderation betroffen wurden. Mit der Formulierung, daß dadurch die Verfassung „weiterentwickelt und präzisiert“ worden sei (S. 21), ist sicher nicht das Wesentliche über das Verfassungsgesetz vom 20. Dezember 1971 ausgesagt, das vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet die 1968 erfolgte Dezentralisierung weitgehend rückgängig gemacht hat. Die mit Recht hervorgehobene große Autorität, die das Amt des Präsidenten der Republik genießt, geht vermutlich nicht auf den ersten „Arbeiterpräsidenten“ Klement Gottwald zurück, wie auf S. 28 behauptet wird, sondern dürfte ältere Wurzeln haben. Unrichtig ist die Behauptung, in der ČSSR bestehen heute fünf nicht-kommunistische Parteien; tatsächlich gehören je zwei Parteien der Tschechischen und der Slowakischen Nationalen Front an, insgesamt also nur vier.

90 v. H. des Buchumfangs nehmen die Textübersetzungen ein. Die Dokumente, die die heutige Lage in der ČSSR zum Inhalt haben, sind zu den Gruppen „Verfassung und staatliche Leitung“ und „Staat und gesellschaftspolitische Organisation“ zusammengefaßt, eine eigene Gruppe bilden die Dokumente zur geschichtlichen Entwicklung der Verfassungsgesetzgebung (seit 1945), vorangestellt sind die Dokumente über die KPTsch als die führende Kraft der Gesellschaft. Zum größten Teil handelt es sich bei den Dokumenten um Gesetze (Verfassungsgesetze, einfache Gesetze, Dekrete des Präsidenten der Republik, Regierungsverordnungen), es haben aber auch Texte Aufnahme gefunden, die nicht in der Gesetzessammlung verlautbart wurden, wie das Kaschauer Regierungsprogramm, die beiden Vereinbarungen der Tschechoslowakischen Regierung mit dem Slowakischen Nationalrat aus dem Jahr 1945, die Entschließung des Parteitags der KPTsch aus dem Jahr 1971, die Statuten der KPTsch, der Revolutionären Gewerkschaftsbewegung und des Sozialistischen Jugendverbandes u. a.

Als Redaktionsschluß wird der 30. Juni 1978 angegeben. Es fällt daher auf, daß die Verfassungsänderung vom 21. Juni 1978 über die Schulpflicht nicht mehr in die Übersetzung des Verfassungstextes eingearbeitet wurde.

Textkürzungen sind jeweils genau gekennzeichnet, die Texte sind im allgemeinen einwandfrei und gut lesbar übersetzt. Die Terminologie nimmt auf ein Leserpublikum der DDR Rücksicht: „Nationalunternehmen“ wird mit „volkseigener Betrieb“ wiedergegeben, die Ausdrücke „kraj“ mit Bezirk, „okres“ mit Kreis übersetzt. Eine Stichprobenweise Überprüfung ergibt, daß auf S. 314 der 5. Absatz des § 61 ausgelassen wurde und daß bei der Übersetzung des Verfassungsgesetzes vom 28. März 1946 die im Originaltext enthaltenen Hinweise auf das Amtsblatt der Londoner Exilregierung nicht mit übersetzt wurden. Nicht die Richtigkeit, sondern die Berichtigung von Entscheidungen regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz (S. 319).

Uneinheitlich ist das Vorgehen bei der Übertragung des Buchstabens „ch“, der im tschechischen Alphabet auf h folgt. Wo sich der Gesetzgeber nicht der Ziffern, sondern der Buchstaben zur fortlaufenden Zählung bedient, entsteht für den Übersetzer die Schwierigkeit, ob er die Reihenfolge des tschechischen Alphabets übernimmt oder aber, dem deutschen Alphabet folgend, auf den Buchstaben h sofort i folgen läßt. Die erste Variante wurde auf S. 308 gewählt, die zweite auf S. 196

und 209, wodurch dem Benützer eine korrekte Zitierung der Gesetzesstelle nach dem tschechischen bzw. slowakischen Originaltext unmöglich gemacht wird.

Mißverständlich ist auch die Quellenangabe der Gesetze; hier wird zwischen der Numerierung der einzelnen Lieferungen („Stück“) der Gesetzessammlung und der laufenden Nummer, unter der die Rechtsnormen hier publiziert sind, nicht unterschieden, es werden aber auch Nummern angeführt (z. B. auf S. 243, 339), die weder der einen noch der anderen Zählung entsprechen. Auch wäre es wünschenswert gewesen, das Datum des Inkrafttretens der einzelnen Gesetze anzuführen, wo dies nicht bereits aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgeht (z. B. S. 281).

Linz

Helmut Slapnicka

*Lothar Schultz, Die Rechtsstellung des Ausländers in der Tschechoslowakei.*

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1979, 150 S. (Schriftenreihe zur Rechtsstellung des Ausländers in den sozialistischen Staaten 5. Hrsg. von Prof. Dietrich A. Loeber, Direktor des Instituts für Recht, Politik und Gesellschaft der sozialistischen Staaten der Universität Kiel).

Es ist eine verdienstvolle Aufgabe, die sich der Herausgeber gestellt hat: in einer Schriftenreihe die Rechtsstellung darzustellen, die der Ausländer in den einzelnen sozialistischen Staaten innehat. Über die Stellung des Ausländers in der ČSSR berichtet Lothar Schultz, Professor der Universität Göttingen. Er ist uns als Wissenschaftler bekannt, der sich schon in zahlreichen Arbeiten mit dem Recht, insbesondere mit dem Verfassungsrecht der sozialistischen Staaten, befaßt hat. Ein Vorwort zu dem Buche stammt von dem Prager Prof. Pavel Kalenský, der darauf hinweist, daß Schultz als „ein Rechtstheoretiker aus einem kapitalistischen Staate“ das Buch während seiner Studien in der Bibliothek des Instituts für Staat und Recht der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften in Prag vorbereitet hat.

Die Arbeit ist klar und übersichtlich gegliedert. In 17 kleinen Abschnitten wird die Rechtsstellung des Ausländers im Bereich der verschiedenen Rechtsgebiete erörtert, z. B. im Bereiche des Zivilrechts, des Familienrechts, des Zivilprozeßrechts, des Urheberrechts, des Devisenrechts, des Strafrechts. Der umfangreiche Stoff ist so stark komprimiert, daß die Information darunter leidet. Z. B.: In 28 Druckzeilen kann eben keine befriedigende Übersicht über die Stellung des Ausländers im tschechoslowakischen Strafrecht gegeben werden. Über das Staatsangehörigkeitsrecht finden wir 42 Druckzeilen ohne ausreichende Angabe der wichtigsten Gesetze. Vergebens sucht man Ausführungen zum Beispiel über die prekäre Rechtsstellung der Emigranten, die Ausländer geworden sind. Der Abschnitt über die Rechtsstellung des Ausländers in den Bereichen der „Sozialversicherung“ und Sozialfürsorge umfaßt 32 Druckzeilen. Wenn auf so wenig Raum die Ausführungen über das komplizierte Recht der sozialen Sicherung, der Krankenversicherung und der Sozialfürsorge zusammengefaßt werden, muß das zwangsläufig zu lapidaren Sätzen führen, die in ihrer Verallgemeinerung nicht zutreffen, z. B. „Die Versicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber gezahlt“. Vgl. dazu § 100 des Ges. Nr.